



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 19. Dezember 2000

29. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 114. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001**
- 115. **INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) – Rindfleisch für das 1. Halbjahr 2001**
- 116. **INFORMATION – Zollkontingent Rindfleisch ("Baby beef") für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2001**
- 117. **INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001**
- 118. **INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001**
- 119. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001**

Fortsetzung umseitig

- 120. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) – Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001**
- 121. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) – Schweinefleisch**
- 122. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001**

**Nr. 114
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen
für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001**

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für den Zeitraum **01. Jänner 2001 bis 31. März 2001** aus den Ländern Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik Rumänien und Bulgarien mit einer Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Ursprungsland (Ungarn, Tschechien, Slowakei und Bulgarien) darf nur **ein Antrag** gestellt werden.

Für Polen und Rumänien dürfen je Erzeugnisgruppe (Rindfleisch und Rindfleischzubereitungen) **je ein Antrag** gestellt werden. Die Menge des einen Antrages oder die Summe der zwei Anträge darf, unter Berücksichtigung des Umrechnungsfaktors von 2,14 für Polen (betreffend den Antrag für Rindfleischzubereitungen), die Antragshöchstmenge der Erzeugnisgruppe Rindfleisch für den Antragszeitraum nicht überschreiten.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 6.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 6.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1279/98 / Kontingentnummer 09..... *)"

7. Erteilung der Lizenzen

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1279/98 vom 19. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. 176).

*) siehe Anlage 2 (Spalte 2)

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa - Abkommen) - Sektor Rindfleisch aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische und Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
3. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 114. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage 2

Land	Kontingentsnummer	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	Antragshöchstmenge für den Zeitraum 01.01.2001 bis 31.03.2001 (in Tonnen)	Ermäßigung des Zollsatzes um
Ungarn	09.4707	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	4.651,250	80 %
Polen	09 4824	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	5.000,000	100 %
		oder 1602 50	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	2.336,448	
Tschechien	09.4623	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	2.425,000	80 %
Slowakei	09.4624	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	2.625,000	80 %
Rumänien	09.4753	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	1.850,000	100 %
		oder 1602 50 31 1602 50 39 1602 50 80	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern, gegart - Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen - andere, in luftdicht verschlossenen Behältnissen - andere als in luftdichten verschlossenen Behältnissen		
Bulgarien	09.4651	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	187,500	80 %

Nr. 115
INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) – Rindfleisch
für das 1. Halbjahr 2001

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für das **1. Halbjahr 2001** aus Slowenien mit einer Ermäßigung der Wert- und Sonderzölle um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen
- 1.2. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 12. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t
- 3.2. Höchstmenge: 4.900,00 t Rindfleisch der KN-Codes ex 0201 10 00, 0201 20 20, 0201 20 30, 0201 20 50 und 0201 30 00

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Antragsteller darf nur ein Lizenzantrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle Anträge ungültig.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Ursprungsland (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.
- 6.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:

"Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt"
- 6.4. Felder 15 und 16: Hier können eine oder mehrere Unterpositionen der Positionen gem. Pkt. 3.2. der Kombinierten Nomenklatur eingetragen werden. Entsprechend dem im Feld 16 eingetragenen 8-stelligen KN-Code ist im Feld 15 die vollständige Warenbezeichnung zu benennen (siehe Anlage 2).
- 6.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 / Kontingentnummer 09.4082"

7. Erteilung der Lizenz

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 180 Tagen**, max. jedoch bis 31. Dezember 2001.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 2673/2000 vom 6. Dezember 2000 (ABl. der EG Nr. L 306).

Anlage zum Lizenzantrag

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa-Abkommen) - Sektor Rindfleisch aus Slowenien
mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %**

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsbe- rechtigten Person Firmenstempel

KN-Codes (Feld 16 der Lizenz)	Warenbezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Feld 15 der Lizenz)
0201 10 00	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ganze oder halbe Tierkörper, andere als aus hochwertigem Rindfleisch
0201 20 20	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, "quartiers compenses"
0201 20 30	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, Vorderviertel, zusammen oder getrennt
0201 20 50	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, Hinterviertel, zusammen oder getrennt
0201 30 00	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen

Nr. 116. INFORMATION – Zollkontingent Rindfleisch ("Baby beef")
für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2001

Nr. 116
INFORMATION – Zollkontingent Rindfleisch ("Baby beef")
für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2001

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für lebende Rinder und Rindfleisch ("Baby beef") der KN-Codes ex 0102 90 51, ex 0102 90 59, ex 0102 90 71, ex 0102 90 79, ex 0201 10 00, ex 0201 20 20, ex 0201 20 30 und ex 0201 20 50 mit Ursprung in und Herkunft aus Kroatien, Bosnien-Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Höhe der Kontingente (ausgedrückt in Schlachtgewicht, wobei 100 kg Lebendgewicht 50 kg Schlachtgewicht entsprechen)

- **9.400 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus Kroatien
- **1.500 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus Bosnien-Herzegowina
- **1.650 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
- **9.975 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Jugoslawien

2. Antragstellung

- Die Antragstellung kann laufend erfolgen.
- Bei der Beantragung der Einfuhrlizenz leistet der Einführer eine Sicherheit von **€ 5,00 je 100 kg Lebendtier bzw. €12,00 je 100 kg Fleisch**. Die Sicherheit ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
- Im Feld 8 ist das Ursprungsland verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.
- Im Feld 16 können eine der folgenden Gruppen von KN-Codes eingetragen werden:
 - ex 0102 90 51, ex 0102 90 59, ex 0102 90 71, ex 0102 90 79
 - ex 0201 10 00, ex 0201 20 20
 - ex 0201 20 30
 - ex 0201 20 50
- Im Feld 20 der Einfuhrlizenz ist folgende Angabe zu tätigen:

Kroatien:	"Baby beef" (Verordnung (EG) Nr.*/...../2000)-Kontingentnr. 09.4503
Bos.-Her.:	"Baby beef" (Verordnung (EG) Nr.*/...../2000)-Kontingentnr. 09.4504
Mazedonien	"Baby beef" (Verordnung (EG) Nr.*/...../2000)-Kontingentnr. 09.4505
Jugoslawien	"Baby beef" (Verordnung (EG) Nr.*/...../2000)-Kontingentnr. 09.4506
- Eine Einfuhrlizenz kann nur erteilt werden, wenn die Echtheitsbescheinigung (Original sowie eine Durchschrift) des jeweiligen Ursprungslandes mit dem Lizenzantrag der AMA vorgelegt wird.
- Die **Gültigkeitsdauer** der Echtheitsbescheinigungen und Lizenzen betragen **3 Monate** vom Tag der Erteilung an; max. jedoch bis zum 31. Dezember 2001.

**Nr. 116. INFORMATION – Zollkontingent Rindfleisch ("Baby beef")
für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2001**

- Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143).
- **Vorbehaltlich eventueller Änderungen ist der demnächst im EG-Amtsblatt erscheinende Verordnungstext mit den Durchführungsbestimmungen zu dieser Einfuhrregelung verbindlich.**
- * **VO-Nummer ist vor der Antragstellung bei der AMA zu erfragen**

Nr. 117
INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Jänner 2001 bis 31. März 2001** aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Europa-Abkommen)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlagen 2a bis 2f

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus den Anlagen 2a bis 2f (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1898/97"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1898/97 vom 29. September 1997 (ABl. der EG. Nr. L 267).

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Erzeugnisse aus Ungarn

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16))	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.01.2001 - 31.03.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
1	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht, andere Würste	100 %	4.092,50	1.023,125
	1601 00 99				
2	1602 41 10	Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	374,70	93,675
	1602 42 10				
	1602 49 11				
	1602 49 13				
	1602 49 15				
	1602 49 19				
	1602 49 30				
1602 49 50					
3	0210 11 11	Fleisch von Haus-schweinen, gesalzen oder in Salzlake	100 %	740,00	185,000
	0210 12 11				
	0210 19 40				
	0210 19 51				
4	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Haus-schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	21.014,80	5.253,700
H1	1501 00 19	Schweinefett (einschließlich Schweine-schmalz), anderes	€164/t	1.800,00	450,000

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus Polen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.01.2001 – 31.03.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
7	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	10.128,60	2.532,150
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			
8	0103 92 19	lebende Schweine mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	80 %	1.312,50	328,125
9	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	22.500,00	5.625,00
	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)			

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus der Tschechischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.01.2001 - 31.03.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
T1	0103 91 10	Schweine, lebend, mit einem Gewicht von 50 kg oder weniger	80 %	1.125,00	281,250
	0103 92 19	mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr, andere			
T2	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	7.470,00	1.867,500
	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)			
T3	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	1.725,00	431,250
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus der Slowakischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.01.2001 - 31.03.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
S1	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	1.500,00	375,000
	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)			
S2	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	150,00	37,500
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus Bulgarien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.01.2001 - 31.03.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
B1	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	1.125,00	281,250
	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)			
	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse			
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus Rumänien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.01.2001 - 31.03.2001 (in t)	Antragshöchstmenge (in t)
15	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht, andere Würste	80 %	843,80	210,950
	1601 00 99				
16	1602 41 10	Zubereitungen von Schweinefleisch	80 %	1.566,90	391,725
	1602 42 10				
	1602 49 11				
	1602 49 13				
	1602 49 15				
	1602 49 19				
	1602 49 30				
1602 49 50					
17	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	80 %	11.718,80	2.929,700

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 118
INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse der KN-Codes 0203 19 13 und 0203 29 15 für den Zeitraum **01. Jänner 2001 bis 31. März 2001** mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 20,000 Tonnen
- 3.2. Höchstmenge: 175,000 Tonnen

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Antragsteller ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten**.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 15: Hier ist einzutragen:
"Fleisch von Hausschweinen; Kotelettstränge und Teile davon, frisch oder gekühlt; Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, gefroren"
- 7.4. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0203 19 13; 0203 29 15"
- 7.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Verordnung (EG) Nr. 1432/94**"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für die Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und EG Nr. 1432/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Anlage zum Lizenzantrag

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (GATT-Regelung) - Sektor Schweinefleisch
mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null**

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 119
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum **01. Jänner 2001 bis 31. März 2001**.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge bei Gruppe G2: 20,00 t
- Mindestmenge bei den Gruppen G3 bis G7: 1,00 t
- 3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten**.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 15 und 16: Hier sind die KN-Codes und die entsprechende Bezeichnung gemäß Pkt. 10 einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1486/95"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2001.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen für die Gruppe G2 und weniger als eine Tonne für die Gruppen G3 bis G7, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1486/96 vom 28. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 145).

Nr. 119. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz €t	Menge 01.01.2001 - 31.03.2001 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
G2	ex 0203 19 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen Filet)	250	23.268,00	2.326,800
	ex 0203 29 55		250		
G3	ex 0203 19 55	Filet, frisch, gekühlt oder gefroren	300	3.303,20	330,320
	ex 0203 29 55		300		
G4	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht	747	2.134,40	213,440
	1601 00 99	andere Würste	502		
G5	1602 41 10	Zubereitungen von Schweinefleisch	784	4.575,00	457,500
	1602 42 10		646		
	1602 49 11		784		
	1602 49 13		646		
	1602 49 15		646		
	1602 49 19		428		
	1602 49 30		375		
1602 49 50	271				
G6	0203 11 10	Fleisch von Hausschweinen, ganze oder halbe Tierkörper, frisch, gekühlt oder gefroren	268	11.250,00	1.125,000
	0203 21 10		268		
G7	0203 12 11	Fleisch von Hausschweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	389	4.125,00	412,500
	0203 12 19		300		
	0203 19 11		300		
	0203 19 13		434		
	0203 19 15		233		
	ex 0203 19 55		434		
	0203 19 59		434		
	0203 22 11		389		
	0203 22 19		300		
	0203 29 11		300		
	0203 29 13		434		
	0203 29 15		233		
	ex 0203 29 55		434		
	0203 29 59		434		

Anlage zum Lizenzantrag

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch
für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse**

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

**Nr. 120
INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) – Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001**

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Jänner 2001 bis 31. März 2001** aus Slowenien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 % bzw. 100 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 200 kg
- 3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (23 bis 26) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
7.2. Feld 8: Das Land (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.
7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes gem. Pkt. 10 (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 571/97"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 571/97 vom 26. März 1997 (ABl. der EG Nr. L 56).

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.01.2001 - 31.03.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
23	ex 0210 11 31	Fleisch von Schweinen, Schinken und Teile davon, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert	100 %	100,00	10,000
24	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht andere Würste	80 %	35,00	3,500
25	0210 19 81	Fleisch von Schweinen, anderes, getrocknet, geräuchert, anderes, ohne Knochen	100 %	37,50	3,750
26	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	250,00	25,000

Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch
mit Ermäßigung des Zollsatzes**

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

**Nr. 121
INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) – Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001**

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Jänner 2001 bis 31. März 2001** aus den Ländern Lettland, Estland und Litauen mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 2305/95"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und EG Nr. 2305/95 vom 29. September 1995 (ABl. der EG Nr. L 233).

10. Anmerkung

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.

Anlage zum Lizenzantrag

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Lettland,
Litauen und Estland mit Ermäßigung des Zollsatzes**

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Erzeugnisse aus Litauen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.01.2001 - 31.03.2001 in t	Antrags-höchstmenge in t
18	ex 0203 1) 2)	Fleisch von Haus-schweinen, frisch, ge-kühlt oder gefroren	100 %	1.000,00	250,000
L1	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	75,00	18,750
	1602 41	Zubereitungen von Schweinefleisch			
	bis 1602 49				

Erzeugnisse aus Lettland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.01.2001 - 31.03.2001 in t	Antrags-höchstmenge in t
19	ex 0203 1) 2)	Fleisch von Haus-schweinen, frisch, ge-kühlt oder gefroren	100 %	937,50	234,375
20	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	112,50	28,125
	1602 41	Zubereitungen von Schweinefleisch			
	bis 1602 49				

Erzeugnisse aus Estland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.01.2001 - 31.03.2001 in t	Antrags-höchstmenge in t
21	ex 0203 1) 2)	Fleisch von Haus-schweinen, frisch, ge-kühlt oder gefroren	100 %	937,50	234,375
22	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	450,00	112,500
	1602 41	Zubereitungen von Schweinefleisch			
	1602 42				
	1602 49				

1) ausgenommen Filet/Lungenbraten, einzeln aufgemacht

2) ausgenommen der KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90

Nr. 122. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

**Nr. 122
INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001**

GZ: III/7/4/18.12.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Jänner 2001 bis 31. März 2001** aus den AKP-Staaten mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2001 bis 10. Jänner 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (AKP 2 und AKP 3) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€30,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

Nr. 122. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. **Feld 8:** Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"AKP-Erzeugnis - Verordnungen (EG) Nr. 1706/98 und (EG) Nr. 2562/98"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.

8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1706/98 vom 20. Juli 1998 (ABl. der EG. Nr. L 215) und (EG) Nr. 2562/98 vom 27. November 1998 (ABl. der EG Nr. L 320).

Nr. 122. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 122. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. März 2001

Anlage 2

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16))	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.01.2001 - 31.03.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)			
AKP 2	0203 11 10	Fleisch von Haus-schweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets						
	0203 12 11							
	0203 12 19							
	0203 19 11							
	0203 19 13							
	0203 19 15							
	0203 19 55 *)							
	0203 19 59							
	0203 21 10							
	0203 22 11							
	0203 22 19							
	0203 29 11							
	0203 29 13							
	0203 29 15							
	0203 29 55 *)							
	0203 29 59							
	0206 30 21					Genießbare Schlacht- nebenerzeugnisse, von	50 %	125,00
	0206 30 31	Hausschweinen, frisch						
	0206 41 91	oder gekühlt, gefroren						
	0206 49 91							
0209 00 11	Schweinespeck, frisch							
0209 00 19	oder gekühlt, gefroren, gesalzen, getrocknet oder geräuchert							
0209 00 30	Schweinefett							
0210 11 11	Fleisch von Haus- schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert							
bis								
0210 11 39								
0210 12 11								
0210 12 19								
0210 19 10								
bis								
0210 19 89								
0210 90 39								
AKP 3	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Le- bern, Rohwürste nicht gekocht, andere	65 %	125,00	125,00			

*) ausgenommen Filets, einzeln gestellt

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (€ 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (€ 1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.